

"Musik wird oft nicht schön gefunden, weil sie stets mit Geräusch verbunden."

Wilhelm Busch: "Dideldum!" (1872)

MUSIKSCHULE
JUGENDMUSIK
KREUZLINGEN

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, und vor allem: Liebe Nachbarn!

Im Übealltag stellt sich immer wieder die Frage, **wann man in den eigenen vier Wänden üben darf und wie lange** - ohne die Nerven der Nachbarschaft zu arg zu strapazieren.

Als Basis eines guten Miteinanders gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Demnach darf man in seiner Wohnung nur so laut sein, wie es andere nicht stört.

Juristisch wird das Musizieren in der Wohnung als Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bewertet. Vor allem, weil das Spielen eines Instruments für viele Menschen von grosser Bedeutung für das Gefühlsleben, die Lebensfreude und das allgemeine Wohlbefinden ist.

Selbstverständlich hat der Nachbar auch Grund- und Persönlichkeitsrechte. Zum Beispiel den Anspruch auf Entspannung und Ruhe.

Die rechtlichen Grundlagen sind in den kantonalen oder kommunalen Polizeiordnungen, sowie im Mietrecht festgelegt. Unter Berücksichtigung aller Belange, können Sie sich an folgenden **Empfehlungen** orientieren:

- Das Spielen eines Instrumentes ist an Wochentagen von 9:00 bis 20:00 Uhr gestattet.
- Ausgenommen ist die Mittagsruhe von 12:00 bis 13:30 Uhr.
- Die vorgezogene Nachtruhe gilt von 20:00 bis 7:00 Uhr.
- Die Übedauer sollte **zwei Stunden pro Tag** nicht überschreiten.
- Musizieren und Singen bei offenem Fenster oder im Freien (z.B. Balkon, Garten) ist nicht zulässig.
- Ein Totalverbot für Musikinstrumente ist grundsätzlich nicht möglich.
Wer jedoch besonders **laute Instrumente** (z.B. Schlagzeug) spielt, sollte seine Spielzeiten aus Rücksicht auf die Nachbarn freiwillig einschränken oder sogar ganz aufs Üben in der Mietwohnung verzichten. Je nach Fall können solche Instrumente den „zumutbaren Rahmen“ sprengen.

Herzliche Grüsse und viel Spass beim Musizieren



Kai Kopp
(Schulleitung)